

Ø f. d. A.



Bundesministerium
der Justiz

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie
- Referat E A 1 -
10115 Berlin
EU-Vorhaben@bmwi.bund.de

Kabinetts- und Parlamentsreferat

HAUSANSCHRIFT Hausanschrift
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030) 18 580-
FAX +49 (030) 18 580-
E-MAIL jacobs-ka@

DATUM Berlin 5. Mai 2011

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des
Deutschen Bundestages
Rechtsausschuss@bundestag.de

Bundeskanzleramt
- Referat 131 -
christel.jagst@

Betr.: Unterrichtung gemäß § 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) vom 25. September 2009

hier: Vorschlag für eine Verordnung des EP und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes
Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anwendenden Übersetzungsregelungen

Anlg.: - 2 -

Zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages übermittle ich einen Bericht zu den oben genannten Vorschlägen.

Der Bericht und der Subsidiaritätsprüfbogen sind als Anlage beigefügt

Im Auftrag

[Redacted Signature]
(Karin Jacobs)

BERICHTSBOGEN

gemäß Anlage zu § 7 Absatz 1 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Ressort/Referat:	BMJ, III B 4	Datum:	02.05.2011
Referatsleiterin/ Referatsleiter:	MR Dr. Walz	Telefon:	030/2025-██████
Bearbeiterin/ Bearbeiter:	RBPatG Karcher	Telefon:	030/2025-██████
abgestimmt mit:	AA, BMWi, BMF, BMBF, BMELV	Telefax:	030/18580-██████

Thema:	(1) Vorschlag für eine Verordnung des EP und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes in Verbindung mit dem (2) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen
Sachgebiet:	Patentrecht
Ratsdok.-Nummer:	(1) 9224/11 (2) 9226/11
KOM-Nummer:	(1) KOM (2011) 215/9224/11 ADD 1 und 2 (2) KOM (2011) 216/9226/11 ADD 1 und 2
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	
Nummer der Bundesratsdrucksache:	(1) 233/11; (2) 234/11
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Die Verordnungsvorschläge sind gestützt auf Artikel 118 Abs. 1 (für 1) und Abs. 2 (für 2) des AEUV, wonach Rat und EP Maßnahmen zur Schaffung europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der Union erlassen. Die Verstärkte Zusammenarbeit hat ihre Rechtsgrundlage in Artikel 326 ff. AEUV und wurde eingeleitet durch den Beschluss 2011/167/EU des Rates vom 10. März 2011. Sie ist notwendig, weil der Rat nach mehrjährigen und intensiven Verhandlungen feststellen musste, dass wegen der ableh-

	nenden Haltung von Spanien und Italien kein Gesamtkonsens zu erzielen war.
Subsidiaritätsprüfung:	Die Schaffung eines Patentess mit einheitlichen Rechtswirkungen in der gesamten EU oder – wie im Fall der verstärkten Zusammenarbeit – in einem großen Teil des Territoriums der Union lässt sich nur auf Unionsebene verwirklichen. Die Voraussetzungen des Artikels 5 EUV sind eingehalten.
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Die beiden Verordnungsvorschläge gehen in ihren inhaltlichen Regelungen nicht über das Ziel hinaus, einen einheitlichen Patentschutz in den 25 an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Staaten zu schaffen.
Zielsetzung:	Die beiden Verordnungsvorschläge zielen darauf ab, einen kostengünstigen, effektiv durchsetzbaren und qualitativ hoch stehenden Schutz technischer Erfindungen auf dem größten Teil des EU-Gebiets zu gewährleisten.
Inhaltliche Schwerpunkte:	<p>Das EU-Patent soll sicherstellen, dass ein vom Europäischen Patentamt erteiltes Patent in den 25 Teilnehmerstaaten einheitliche Schutzwirkungen entfaltet. Dies betrifft vor allem die Unterlassungsansprüche des Patentinhabers. An den Außengrenzen des von den 25 Staaten gebildeten Territoriums greift ein einheitlicher Schutz gegen die Einfuhr patentverletzender Waren.</p> <p>Die Verordnung zum Sprachenregime des EU-Patents zielt auf ein „schlankes“ Übersetzungsregime ab. Grundsätzlich gilt das Drei-Sprachen-Regime des Europäischen Patentamts. Patente können auf Deutsch, Englisch und Französisch erteilt werden. Bei deutschen und französischen Patenten ist für einen Übergangszeitraum eine zusätzliche unverbindliche Übersetzung ins Englische vorzulegen. Inhaber englischer Patente müssen die Übersetzung in eine beliebige andere Amtssprache in der EU liefern. Maschinenübersetzungen in – im Endstadium – alle Amtssprachen in der EU sollen den Marktteilnehmern die Kenntnisnahme von den EU-Patenten ermöglichen</p>
Politische Bedeutung:	Die politische Bedeutung ist hoch. Seit über 40 Jahren bemüht sich die EU darum, für Patente einen einheitlichen und auch für KMU erschwinglichen Schutz zu schaffen, wie er für andere gewerbliche Schutzrechte wie die Marke und das Geschmacksmuster bereits seit langem besteht.
Was ist das besondere deutsche Interesse?	Deutschland ist das patentaktivste Land der EU. Deutsche Unternehmen erhalten über 40 % der vom Europäischen Patentamt an Firmen in der EU erteilte Patente. Die deutsche innovative Industrie braucht daher in besonderem Maße den EU-weiten bzw. jedenfalls – wie im Fall der verstärkten Zusammenarbeit mit 25 Staaten – großflächig geltenden Patentschutz.

- 3 -

bisherige Position des Deutschen Bundestages:	-
Position des Bundesrates:	-
Position des Europäischen Parlaments:	Das Europäische Parlament hat im Februar 2011 der Aufnahme einer verstärkten Zusammenarbeit zur Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes zugestimmt. Mit den Verordnungsvorschlägen war es noch nicht befasst.
Meinungsstand im Rat:	Die verstärkte Zusammenarbeit wird von 25 Mitgliedstaaten getragen; Italien und Spanien nehmen nicht teil. Die Beratungen zu den beiden Verordnungen beginnen im Mai 2011.
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Die Beratungen im Rat zu den beiden Verordnungsvorschlägen werden im Mai 2011 aufgenommen. Die ungarische Präsidentschaft strebt zügige Verhandlungsfortschritte an und will bereits im Wettbewerbsfähigkeitsrat am 31. Mai 2011 zu einem Beschluss über eine allgemeine Ausrichtung kommen.
Finanzielle Auswirkungen:	Der Vorschlag zur EU-Patent-Verordnung enthält Bestimmungen über die Kriterien für die Festsetzung und Verteilung der Patentgebühren wie z. B. die jeweilige Größe des Marktes und dem demographischen Anteil an den Patentverlängerungen. Diese Kriterien entsprechen weitgehend den im Rat bereits am 4. Dezember 2009 konsentierten Parametern. Finanzielle Auswirkungen werden sich erst aus der Umsetzung dieser Kriterien in konkrete Gebührenträge ergeben und sind daher noch nicht absehbar.

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	Die Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates beginnen in der 18. Kalenderwoche.
b) Europäischen Parlament:	Nicht bekannt.
c) Rat:	Die Beratungen starten am 3. Mai 2011 in der sog. „Mertensgruppe“, der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter 1.